

Verordnung**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten
(PhysTh-APrV)****A. Zielsetzung**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) soll auf der Grundlage der Ermächtigung in § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 8 und 9 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das am 1. Juni 1994 in Kraft getreten ist, erlassen werden. Sie soll die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Physiotherapeuten, das Verfahren der staatlichen Prüfung, die amtlichen Muster für das Prüfungszeugnis sowie für die Urkunden über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung regeln. Ferner sollen ausdrückliche Regelungen für Personen getroffen werden, die als Inhaber eines Diploms oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kommen.

B. Lösung

Die Verordnung soll die geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 885) ablösen. Die Ausbildungsinhalte werden den Anforderungen an die Entwicklung in der Medizin angepaßt. Die Verordnung folgt im übrigen der Systematik anderer Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen, die in den letzten Jahren erlassen worden sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 8 und 9 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, wird hinsichtlich der Kosten auf die Ausführungen im Gesetzentwurf (BT-Drs. 12/5887) verwiesen. Danach werden die auf die öffentlichen Haushalte der Länder entfallenden Investitions- und Betriebskosten nach Schätzungen gering sein. Der BAföG-Anteil (35 vom Hundert) beläuft sich für die Länder geschätzt auf 1,3 Mio. DM.

Der Bund ist nicht Träger von Schulen. Ihm entstehen nur Mehrkosten, soweit sich die auf ihn entfallenden BAföG-Kosten (65 von Hundert) erhöhen. Diese Mehrkosten betragen rund 2,4 Mio. DM.

Gemessen an den Gesamtkosten ist der Umfang der durch das Gesetz bewirkten Einzelpreisänderungen (Schulgebühren) geringfügig, so daß keine spürbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

26.09.94

G - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten
(PhysTh-APrV)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 00 - Pu 12/94

Bonn, den 23. September 1994

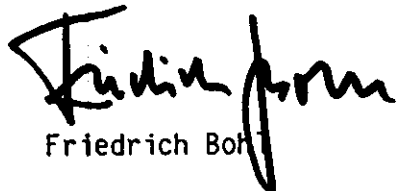
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für
Physiotherapeuten (PhysTh-APrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten
(PhysTh-APrV)

Vom ...

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 8 und 9 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung der Physiotherapeuten umfaßt mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2.900 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 1.600 Stunden. In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und für Umschüler nach § 18 Satz 2 des Gesetzes sind die Stundenzahlen entsprechend zu verringern, wobei sich der Unterricht auf alle Fächer der Anlage 1 erstrecken muß.

(2) Die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes verkürzte Ausbildung zum Physiotherapeuten umfaßt mindestens den in der Anlage 2 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 1.400 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 700 Stunden. Die nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes verkürzte Ausbildung umfaßt mindestens den in der Anlage 3 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 1.000 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 400 Stunden. Der theoretische Unterricht kann in dem in Anlage 2 und 3 vorgeschriebenen Umfang auch in Form von Fernunterricht, der unter der Verantwortung der Schule steht, durchgeführt

890/94

werden. Soweit der Fernunterricht von einem Dritten durchgeführt wird, ist er mit der Schule abzustimmen.

(3) Im Unterricht muß den Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben. Die praktische Ausbildung findet am Patienten statt.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 oder 2 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 nachzuweisen. Im Falle des Fernunterrichts nach Absatz 2 Satz 4 ist der Bescheinigung nach Satz 1 eine Bescheinigung des Fernlehrinstituts beizufügen, aus der sich die erfolgreiche Teilnahme am Fernunterricht ergibt.

§ 2

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung für die Ausbildungen nach § 9 und § 12 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes umfaßt jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die Prüfung für die Ausbildungen nach § 12 Abs. 1 besteht aus einer Ergänzungsprüfung, die in zwei Teilabschnitten abgelegt werden kann.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule für Physiotherapeuten (Schule) ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einem von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe Beauftragten als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. folgenden Fachprüfern:
 - a) mindestens einem Arzt,
 - b) mindestens einem an der Schule unterrichtenden Physiotherapeuten oder Krankengymnasten oder einem Diplom-Medizinpädagogen oder Medizinpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Physiotherapeut,
 - c) weiteren an der Schule tätigen Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern;

dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Schullei-

tung die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen. Wird die Prüfung als Ergänzungsprüfung und in Teilabschnitten abgelegt, darf der Termin für den ersten Abschnitt der Prüfung nicht vor dem Abschluß des theoretischen und praktischen Unterrichts liegen. Der zweite Abschnitt der Prüfung darf erst nach dem Abschluß der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen. Aus der Bescheinigung muß sich für die Prüflinge, die die Ergänzungsprüfung in Teilabschnitten ablegen wollen, ergeben, daß sie die nach Absatz 1 Satz 3 und 4 erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an dem jeweiligen Abschnitt erfüllen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 6

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 7

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Fächergruppe der praktischen Prüfung einmal wiederholen, wenn er die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling eine Fächergruppe der praktischen Prüfung oder die gesamte praktische Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern bestimmt werden. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Ein Nachweis über die Teilnahme an der weiteren Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 8

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 8 Abs.1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 10

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für "nicht bestanden" erklären; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

§ 11

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 2

Prüfungsbestimmungen für die Ausbildung zum Physiotherapeuten
nach § 1 Abs. 1

§ 12

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde;
Psychologie/Pädagogik/Soziologie;
Spezielle Krankheitslehre;
2. Angewandte Physik und Biomechanik;
Trainingslehre;
Bewegungslehre;
3. Prävention und Rehabilitation;
Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten.

Der Prüfling hat in den drei Fächergruppen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit in der Fächergruppe 1 dauert 120 Minuten, in der Fächergruppe 2 90 Minuten und in der Fächergruppe 3 180 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an zwei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit sowie aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

§ 13

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Spezielle Krankheitslehre.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In den Fächern Nummer 1 und 3 soll der Prüfling nicht länger als dreißig Minuten, in Fach Nummer 2 nicht länger als fünfzehn Minuten geprüft werden.

(2) Jedes Fach wird von mindestens einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

§ 14

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Krankengymnastische Behandlungstechniken:

der Prüfling hat mindestens drei spezifische krankengymnastische Behandlungstechniken am Probanden auszuführen und zu erklären;

Bewegungserziehung:

der Prüfling hat eine krankengymnastische Gruppenbehandlung mit mindestens sechs Teilnehmern diagnosebezogen anzuleiten;

2. Massagetherapie:

der Prüfling hat aufgrund der Vorgaben des Fachprüfers mindestens eine Behandlungstechnik am Probanden auszuführen und zu erklären;

Elektro-, Licht- und Strahlentherapie:

der Prüfling hat aufgrund der Vorgaben des Fachprüfers mindestens eine Behandlungstechnik am Probanden auszuführen und zu erklären;

Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie:

der Prüfling hat aufgrund der Vorgaben des Fachprüfers mindestens eine Behandlungstechnik am Probanden auszuführen und zu erklären;

3. Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten:

der Prüfling hat an einem Patienten aus den medizinischen Fachgebieten Chirurgie oder Orthopädie sowie an einem Patienten aus den medizinischen Fachgebieten Innere Medizin,

Neurologie, Gynäkologie oder Pädiatrie je eine Befunderhebung durchzuführen, zu bewerten, zu dokumentieren und den Therapieplan mit Behandlungsziel und Behandlungsschwerpunkt zu erstellen sowie auf dieser Grundlage geeignete Behandlungstechniken durchzuführen.

(2) Der praktische Teil der Prüfung wird in jedem einzelnen Fach von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für die jeweilige Fächergruppe sowie aus den Noten der drei Fächergruppen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede Fächergruppe mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

(3) Der praktische Teil der Prüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Ergänzungsprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 1

§ 15

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Angewandte Physik und Biomechanik;
Trainingslehre;
Bewegungslehre;
2. Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten.

Der Prüfling hat in beiden Fächergruppen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die

Aufsichtsarbeit in der Fächergruppe 1 dauert 90 Minuten, in der Fächergruppe 2 180 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Legt der Prüfling die Prüfung in Teilabschnitten ab, ist die Aufsichtsarbeit für die Fächergruppe 1 nach Beendigung des theoretischen und praktischen Unterrichts im ersten Abschnitt der Prüfung zu schreiben. Die Aufsichtsarbeit für die Fächergruppe 2 ist nach Beendigung der praktischen Ausbildung im zweiten Abschnitt der Prüfung zu schreiben.

(3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Für Prüflinge, die den Lehrgang nach § 4 Abs. 1 und 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes absolviert haben, erstreckt sich der mündliche Teil der Prüfung auf das Fach Physiologie. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Die Prüfung soll für den Prüfling nicht länger als zehn Minuten dauern.

(2) Für Prüflinge, die den Lehrgang nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten absolviert haben, erstreckt sich der mündliche Teil der Prüfung auf die Fächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Spezielle Krankheitslehre.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In den Fächern Nummer 1 und 3 soll der Prüfling nicht länger als fünfzehn Minuten, im Fach Nummer 2 nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

(3) Wird die Prüfung in Teilabschnitten abgelegt, findet der mündliche Teil der Prüfung nach Beendigung des theoretischen und praktischen Unterrichts im ersten Abschnitt der Prüfung statt.

(4) § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 17

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Fächergruppen.

(2) Wird die Prüfung in Teilabschnitten abgelegt, findet der praktische Teil der Prüfung nach Beendigung der praktischen Ausbildung im zweiten Abschnitt der Prüfung statt.

(3) § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Bestimmungen für die Ergänzungsprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 2

§ 18

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf das Fach Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit, für die 180 Minuten zur Verfügung stehen, schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Wird die Prüfung in Teilabschnitten abgelegt, findet der schriftliche Teil der Prüfung nach Beendigung der praktischen Ausbildung im zweiten Abschnitt der Prüfung statt.

(3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19

Mündlicher und praktischer Teil der Prüfung

(1) Für den mündlichen Teil der Prüfung gilt § 16 entsprechend.

(2) Für den praktischen Teil der Prüfung gilt § 17 entsprechend.

Abschnitt 5

Erlaubniserteilung

§ 20

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 6 aus.

§ 21

Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Abschnitt 6 Schlußvorschriften

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt, soweit sich nicht aus § 16 Abs. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes etwas anderes ergibt, die

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 885), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 15 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1080), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

A Theoretischer und praktischer Unterricht
für Physiotherapeuten

Stunden

1	Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40
1.1	Berufskunde und Ethik, Geschichte des Berufs	
1.2	Das Gesundheitswesen in der Bundes- republik Deutschland und internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen ein- schließlich der Gesundheitsprogramme internationaler Organisationen wie insbesondere Weltgesundheitsorganisation und Europarat	
1.3	Aktuelle berufs- und gesundheitspolitische Fragen	
1.4	Masseur- und Physiotherapeutengesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens und ihre Abgrenzung zueinander	
1.5	Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufs- ausübung von Bedeutung sind	
1.6	Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeits- schutz, Jugendhilfe, Jugendschutz	
1.7	Einführung in das Krankenhaus-, Seuchen-, Strahlenschutz-, Arznei- und Betäubungsmittelrecht	
1.8	Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechtsstellung des Patienten oder	

- seiner Sorgeberechtigten
- 1.9 Sozialpolitik einschließlich Einführung in die Systeme der sozialen Sicherung (Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialstaatsangebote in der praktischen Realisierung)
 - 1.10 Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland
-
- 2 Anatomie 240
 - 2.1 Allgemeine Anatomie
 - 2.1.1 Begriffsbestimmung und anatomische Nomenklatur
 - 2.1.2 Achsen, Ebenen, Orientierungssystem
 - 2.1.3 Allgemeine Zytologie
 - 2.1.4 Allgemeine Histologie
 - 2.1.5 Aufbau des Skelettsystems und allgemeine Gelenklehre
 - 2.2 Funktionelle Anatomie des Bewegungssystems
 - 2.2.1 Allgemeine funktionelle Aspekte der Bewegungsorgane
 - 2.2.2 Palpation der Bewegungsorgane
 - 2.2.3 Spezielle funktionelle Aspekte des Schultergürtels und der oberen Extremitäten
 - 2.2.4 Spezielle funktionelle Aspekte des Beckens und der unteren Extremitäten
 - 2.2.5 Spezielle funktionelle Aspekte der Wirbelsäule und des Kopfes
 - 2.3 Anatomie der inneren Organe
 - 2.3.1 Überblick über die inneren Organe
 - 2.3.2 Herz-Kreislaufsystem
 - 2.3.3 Respirationssystem
 - 2.3.4 Blut- und Abwehrsystem
 - 2.3.5 Verdauungssystem
 - 2.3.6 Urogenitalsystem

- 2.3.7 Endokrines System
- 2.4 Anatomie des Nervensystems und der Sinnesorgane
 - 2.4.1 Einführung in das Nervensystem
 - 2.4.2 Makroskopische Anatomie des Nervensystems
 - 2.4.3 Zentrales Nervensystem
 - 2.4.4 Peripheres Nervensystem
 - 2.4.5 Vegetatives Nervensystem
 - 2.4.6 Funktionelle Anatomie des Nervensystems
 - 2.4.7 Anatomie der Sinnesorgane und der Haut

3 Physiologie

140

- 3.1 Grundlagen der Zellphysiologie
- 3.2 Nerven- und Sinnesphysiologie
 - 3.2.1 Zentrales Nervensystem
 - 3.2.2 Vegetatives Nervensystem
 - 3.2.3 Motorische Systeme
 - 3.2.4 Allgemeine Sinnesphysiologie
 - 3.2.5 Somatoviszerales sensorisches System
 - 3.2.6 Gleichgewichtssystem
 - 3.2.7 Nozizeption und Schmerz
- 3.3 Muskelphysiologie
 - 3.3.1 Skelettmuskulatur
 - 3.3.2 Molekularer Mechanismus der Kontraktion
 - 3.3.3 Regulation der Muskelkontraktion
 - 3.3.4 Muskelmechanik
 - 3.3.5 Muskelenergetik
 - 3.3.6 Glatte Muskulatur
- 3.4 Herz-, Blut- und Gefäßphysiologie
 - 3.4.1 Herzerregung, -mechanik, Energetik der Herzaktion
 - 3.4.2 Funktionen, Volumen und Zusammensetzung des Blutes
 - 3.4.3 Physiologische Mechanismen der Infekt- und Immunabwehr

- 5.7 Pädiatrie
- 5.8 Dermatologie
- 5.9 Geriatrie
- 5.10 Rheumatologie
- 5.11 Arbeitsmedizin
- 5.12 Sportmedizin

6 Hygiene 30

- 6.1 Allgemeine Hygiene und Umweltschutz
- 6.2 Persönliche Hygiene
- 6.3 Bakteriologie, Virologie und Parasitologie
- 6.4 Verhütung und Bekämpfung von Infektionen
- 6.5 Desinfektion, Sterilisation
- 6.6 Wasserhygiene

7 Erste Hilfe und Verbandtechnik 30

- 7.1 Allgemeines Verhalten bei Notfällen
- 7.2 Erstversorgung von Verletzten
- 7.3 Blutstillung und Wundversorgung
- 7.4 Maßnahmen bei Schockzuständen und Wiederbelebung
- 7.5 Versorgung von Knochenbrüchen
- 7.6 Transport von Verletzten
- 7.7 Verhalten bei Arbeitsunfällen
- 7.8 Verbandstechniken

8 Angewandte Physik und Biomechanik 40

- 8.1 Physikalische, mechanische und mathematische Grundlagen
- 8.2 Gleichgewichtssatz der Mechanik und Prinzip der

	Gelenkkraftberechnung	
8.3	Kinematik der Gelenke des menschlichen Körpers	
8.4	Statische und dynamische Bestimmung der Gelenkkraft	
8.5	Biomechanik von Muskeln, Sehnen und Knochen	
8.6	Biomechanik und Ergonomie	
9	Sprache und Schrifttum	20
9.1	Vortrag und Diskussion, Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Dokumentation	
9.2	Mündliche und schriftliche Berichterstattung	
9.3	Benutzung und Auswertung deutscher und fremdsprachlicher Fachliteratur	
9.4	Einführung in fachbezogene Terminologie	
10	Psychologie/Pädagogik/Soziologie	60
10.1	Psychologie	
10.1.1	Der Mensch in seiner psychosomatischen Einheit	
10.1.2	Der Therapeut im Prozeß der Patientenführung, Einführung in die Persönlichkeitspsychologie	
10.1.3	Psychologische Probleme spezieller Patientengruppen, insbesondere akut Erkrankter, chronisch Kranker, Kranker mit infauster Prognose, Kinder, psychische Besonderheiten Alterskranker und Behinderter	
10.1.4	Einführung in die Gruppendynamik im Therapieprozeß	
10.1.5	Gesprächsführung, Supervision	
10.2	Pädagogik	
10.2.1	Grundlagen der Pädagogik	
10.2.2	Einführung in die Sonderpädagogik	

10.3	Soziologie	
10.3.1	Grundlagen der Soziologie	
10.3.2	Soziales Umfeld - Krankheitserleben	
10.3.3	Soziale Stellung - Einfluß auf die Krankheitsentwicklung und -bewältigung	
11	Prävention und Rehabilitation	20
11.1	Grundlagen und Stellung der Prävention	
11.2	Gesundheitsgerechtes Verhalten und Gesundheitsförderung	
11.3	Grundlagen der Rehabilitation	
11.4	Einrichtungen der Rehabilitation und ihre Fachkräfte	
11.5	Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation	
11.6	Rehabilitationsplanung und -durchführung im interdisziplinären Team	
12	Trainingslehre	40
12.1	Grundlagen der Trainingslehre	
12.2	Beanspruchungsformen des Trainings	
12.3	Aufbau und Prinzipien des Trainings	
12.4	Transfer der allgemeinen Trainingslehre in die Prävention und medizinische Re- habilitation	
12.5	Psychologische Aspekte des Trainings	
13	Bewegungslehre	60
13.1	Grundlagen der Bewegungslehre	
13.2	Bewegungs- und Haltungsanalysen	
13.3	Prinzipien der Bewegung	
13.4	Sensomotorische Entwicklung	

13.5	Bewegungen als sensomotorischer Lernprozeß	
14	Bewegungserziehung	120
14.1	Grundformen der Bewegung mit und ohne Gerät	
14.2	Bewegungserziehung im Rahmen der Krankengymnastik	
14.3	Bewegungserfahrung in Bezug auf Raum, Zeit und Dynamik	
14.4	Rhythmisch musikalische Aspekte in der Bewegungserziehung	
14.5	Psychomotorische Übungskonzepte	
14.6	Kombinationen von Grundformen der Bewegungserziehung aus Krankengymnastik, Gymnastik, Sport und Psychomotorik	
14.7	Methodik und Didaktik von Einzel- und Gruppenbehandlung	
14.8	Behindertensport	
15	Physiotherapeutische Befund- und Untersuchungstechniken	100
15.1	Grundlagen der Befunderhebung	
15.2	Inspektion	
15.3	Funktionsprüfung	
15.4	Palpation	
15.5	Meßverfahren	
15.6	Reflexverhalten	
15.7	Wahrnehmung akustischer Auffälligkeiten	
15.8	Systematik der Befunderhebung	
15.9	Dokumentation	
15.10	Synthese der Befunderhebung	
15.11	Erstellung des Behandlungsplanes	

16	Krankengymnastische Behandlungstechniken	500
16.1	Grundlagen krankengymnastischer Techniken	
16.2	Atemtherapie	
16.3	Entspannungstechniken	
16.4	Krankengymnastische Behandlung im Schlingen- gerät	
16.5	Krankengymnastische Behandlung im Be- wegungsbad	
16.6	Gangschulung	
16.7	Manuelle Therapie	
16.8	Funktionsanalyse	
16.9	Medizinische Trainingstherapie	
16.10	Neurophysiologische Behandlungsverfahren	
16.10.1	Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation	
16.10.2	Behandlung nach Bobath	
16.10.3	Behandlung nach Vojta	
16.10.4	Sonstige Verfahren	
16.11	Psychomotorik	
16.12	Sonstige Behandlungstechniken	
17	Massagetherapie	150
17.1	Grundlagen der Massage	
17.2	Techniken und Wirkungen der Massage	
17.3	Klassische Massage	
17.4	Bindegewebsmassage	
17.5	Sonderformen	
17.6	Indikationen nach Krankheitsbildern, Kontraindikationen	
18	Elektro-, Licht-, Strahlentherapie	60
18.1	Einführung in die Elektrotherapie, physikalische Grundlagen	
18.2	Einführung in die Elektrodiagnostik	

18.3	Elektrotherapie mit nieder-, mittel- und hochfrequenten Stromformen, Ultraschallbehandlung	
18.4	Grundlagen der Lichttherapie	
18.5	Grundlagen der Strahlentherapie	
19	Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie	60
19.1	Grundlagen und Anwendungen in der Hydro- und Balneotherapie	
19.2	Grundlagen und Anwendungen in der Thermotherapie	
19.3	Grundlagen und Anwendungen in der Inhalationstherapie	
20	Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten	700
20.1	Innere Medizin	
20.2	Chirurgie/Traumatologie	
20.3	Orthopädie/Traumatologie	
20.4	Gynäkologie und Geburtshilfe	
20.5	Neurologie/Neurochirurgie	
20.6	Psychiatrie	
20.7	Pädiatrie	
20.8	Geriatrie	
20.9	Rheumatologie	
20.10	Arbeitsmedizin	
20.11	Sportmedizin	
20.12	Sonstige	

Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 20	100
--	-----

Stunden insgesamt:	<u>2.900</u>
--------------------	--------------

B Praktische Ausbildung für Physiotherapeuten

Stunden

Praktische Ausbildung in

**1. Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen
Einrichtungen in den medizinischen Fachgebieten:**

1.1 Chirurgie	240
1.2 Innere Medizin	240
1.3 Orthopädie	240
1.4 Neurologie	240
1.5 Pädiatrie	160
1.6 Psychiatrie	80
1.7 Gynäkologie	80
Zur Verteilung auf die Fachgebiete 1.1 bis 1.7	240

2. sonstigen Einrichtungen, Exkursionen	80
---	-----------

Stunden insgesamt	1.600
--------------------------	--------------

=====

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1)

A Theoretischer und praktischer Unterricht für Physiotherapeuten

	Stundenzahl
1 Physiologie	50
1.1 Grundlagen der Zellphysiologie	
1.2 Nerven- und Sinnesphysiologie	
1.2.1 Zentrales Nervensystem	
1.2.2 Vegetatives Nervensystem	
1.2.3 Motorische Systeme	
1.2.4 Allgemeine Sinnesphysiologie	
1.2.5 Somatoviszerales sensorisches System	
1.2.6 Gleichgewichtssystem	
1.2.7 Nozizeption und Schmerz	
1.3 Muskelphysiologie	
1.3.1 Skelettmuskulatur	
1.3.2 Molekularer Mechanismus der Kontraktion	
1.3.3 Regulation der Muskelkontraktion	
1.3.4 Muskelmechanik	
1.3.5 Muskelenergetik	
1.3.6 Glatte Muskulatur	

Von den vorgesehenen 50 Stunden können bis zu 40 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

2 Angewandte Physik und Biomechanik 20

- 2.1 Physikalische, mechanische und mathematische Grundlagen
- 2.2 Gleichgewichtssatz der Mechanik und Prinzip der Gelenkkraftberechnung
- 2.3 Kinematik der Gelenke des menschlichen Körpers
- 2.4 Statische und dynamische Bestimmung der Gelenkkraft
- 2.5 Biomechanik von Muskeln, Sehnen und Knochen
- 2.6 Biomechanik und Ergonomie

Von den vorgesehenen 20 Stunden können bis zu 10 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

3 Trainingslehre 40

- 3.1 Grundlagen der Trainingslehre
- 3.2 Beanspruchungsformen des Trainings
- 3.3 Aufbau und Prinzipien des Trainings
- 3.4 Transfer der allgemeinen Trainingslehre in der Prävention und medizinischen Rehabilitation
- 3.5 Psychologische Aspekte des Trainings

Von den vorgesehenen 40 Stunden können bis zu 20 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

4 Bewegungslehre 60

- 4.1 Grundlagen der Bewegungslehre
- 4.2 Bewegungs- und Haltungsanalysen
- 4.3 Prinzipien der Bewegung

- 4.4 Sensomotorische Entwicklung
- 4.5 Bewegung als sensomotorischer Lernprozeß

Von den vorgesehenen 60 Stunden können bis zu 40 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

5 Bewegungserziehung 50

- 5.1 Bewegungserziehung im Rahmen der Krankengymnastik
- 5.2 Rhythmisch musikalische Aspekte in der Bewegungserziehung
- 5.3 Psychomotorische Übungskonzepte
- 5.4 Kombination von Grundformen der Bewegungserziehung aus Krankengymnastik und Psychomotorik
- 5.5 Behindertensport
- 5.6 Methodik und Didaktik von Einzel- und Gruppenbehandlung

Von den vorgesehenen 50 Stunden können bis zu 10 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

6 Physiotherapeutische Befundaufnahme und Untersuchungstechniken 70

- 6.1 Grundlagen der Befunderhebung
- 6.2 Inspektion
- 6.3 Funktionsprüfungen
- 6.4 Palpation
- 6.5 Meßverfahren
- 6.6 Reflexverhalten
- 6.7 Wahrnehmung akustischer Auffälligkeiten

- 6.8 Systematik der Befunderhebung
- 6.9 Dokumentation
- 6.10 Synthese der Befunderhebung
- 6.11 Erstellung des Behandlungsplanes

Von den vorgesehenen 70 Stunden können mit Ausnahme der Punkte 6.2 bis 6.4, 6.7 und 6.8 bis zu 10 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

- 7 Krankengymnastische Behandlungstechniken 500
 - 7.1 Grundlagen krankengymnastischer Techniken
 - 7.2 Atemtherapie
 - 7.3 Entspannungstechniken
 - 7.4 Krankengymnastische Behandlung im Schlingengerät
 - 7.5 Krankengymnastische Behandlung im Bewegungsbad
 - 7.6 Gangschulung
 - 7.7 Manuelle Therapie
 - 7.8 Funktionsanalyse
 - 7.9 Medizinische Trainingstherapie
 - 7.10 Neuropsychologische Behandlungsverfahren
 - 7.10.1 Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation
 - 7.10.2 Behandlung nach Bobath
 - 7.10.3 Behandlung nach Vojta
 - 7.10.4 Sonstige Verfahren
 - 7.11 Psychomotorik
 - 7.12 Sonstige Behandlungstechniken

Von den vorgesehenen 500 Stunden können mit Ausnahme der Punkte 7.3 bis 7.6 bis zu 50 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

8	Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten	500
---	---	-----

- | | |
|------|------------------------------|
| 8.1 | Innere Medizin |
| 8.2 | Chirurgie/Traumatologie |
| 8.3 | Orthopädie/Traumatologie |
| 8.4 | Gynäkologie und Geburtshilfe |
| 8.5 | Neurologie/Neurochirurgie |
| 8.6 | Psychiatrie |
| 8.7 | Pädiatrie |
| 8.8 | Geriatrie |
| 8.9 | Rheumatologie |
| 8.10 | Arbeitsmedizin |
| 8.11 | Sportmedizin |
| 8.12 | Sonstige |

Von den vorgesehenen 500 Stunden können bis zu 180 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

Zur freien Verfügung	110
----------------------	-----

Für Masseure und medizinische Bademeister mit einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten sind diese Stunden zur Vorbereitung der Ergänzungsprüfung in den Fächern Anatomie und Spezielle Krankheitslehre vorzusehen.

Stunden insgesamt:	<u>1.400</u>
	=====

B Praktische Ausbildung für Physiotherapeuten

Stunden

Praktische Ausbildung in

**1. Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen
Einrichtungen in den medizinischen Fachgebieten:**

1.1	Chirurgie	160
1.2	Innere Medizin	160
1.3	Orthopädie	160
1.4	Neurologie	80
1.5	Pädiatrie	80
1.6	Psychiatrie	20
1.7	Gynäkologie	20

2.	sonstigen Einrichtungen	20
-----------	--------------------------------	-----------

Stunden insgesamt	700
--------------------------	------------

=====

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2)

A Theoretischer und praktischer Unterricht für Physiotherapeuten

	Stunden
1 Physiotherapeutische Befundaufnahme und Untersuchungstechniken	50

- 1.1 Grundlagen der Befunderhebung
- 1.2 Inspektion
- 1.3 Funktionsprüfung
- 1.4 Palpation
- 1.5 Meßverfahren
- 1.6 Reflexverhalten
- 1.7 Wahrnehmung akustischer Auffälligkeiten
- 1.8 Systematik der Befunderhebung
- 1.9 Dokumentation
- 1.10 Synthese der Befunderhebung
- 1.11 Erstellung des Behandlungsplanes

Von den vorgesehenen 50 Stunden können mit Ausnahme der Punkte 1.2 bis 1.4, 1.7 und 1.8 bis zu 10 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

2 Krankengymnastische Behandlungstechniken	400
2.1 Grundlagen krankengymnastischer Techniken	(30)
2.2 Atemtherapie	(30)
2.3 Entspannungstechniken	(10)
2.4 Krankengymnastische Behandlung im	(10)

	Bewegungsbad	
2.5	Krankengymnastische Behandlung im Schlingengerät	(10)
2.6	Gangschulung	(10)
2.7	Manuelle Therapie	(60)
2.8	Funktionsanalyse	(20)
2.9	Medizinische Trainingstherapie	(10)
2.10	Neurophysiologische Behandlungsverfahren	
2.10.1	Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation	(80)
2.10.2	Behandlung nach Bobath	(40)
2.10.3	Behandlung nach Vojta	(40)
2.10.4	Sonstige Verfahren	(10)
2.11	Psychomotorik	(20)
2.12	Sonstige Behandlungstechniken	(20)

Von den vorgesehenen 400 Stunden können mit Ausnahme der Punkte 2.3 bis 2.6 bis zu 50 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

3	Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten einschließlich Spezielle Krankheitslehre	500
3.1	Innere Medizin	(80)
3.2	Chirurgie/Traumatologie	(60)
3.3	Orthopädie/Traumatologie	(60)
3.4	Gynäkologie und Geburtshilfe	(30)
3.5	Neurologie/Neurochirurgie	(70)
3.6	Psychiatrie	(30)
3.7	Pädiatrie	(70)
3.8	Geriatric	(20)
3.9	Rheumatologie	(10)
3.10	Arbeitsmedizin	(10)
3.11	Sportmedizin	(20)
3.12	Sonstige	(40)

Von den vorgesehenen 500 Stunden können bis zu 200 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

Zur freien Verfügung

50

Für Masseure und medizinische Bademeister mit einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten sind diese Stunden zur Vorbereitung der Ergänzungsprüfung in den Fächern Anatomie, Physiologie und Bewegungserziehung vorzusehen.

Stunden insgesamt:

1.000
=====

B Praktische Ausbildung für Physiotherapeuten

Stunden

Praktische Ausbildung in

**Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen
Einrichtungen in den medizinischen Fachgebieten:**

1	Chirurgie	80
2	Innere Medizin	80
3	Orthopädie	80
4	Neurologie/Psychiatrie	80
5	Pädiatrie	60
6	Gynäkologie	20

Stunden insgesamt	400
-------------------	-----

=====

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 4)

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom

bis

regelmäßig und mit Erfolg

1. () an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung nach § 9/§ 12 Abs. 2/§ 18 Satz 2 *),
2. () an dem theoretischen und praktischen Unterricht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2/§ 12 Abs. 1 Satz 3 *)
- () an der praktischen Ausbildung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2/§ 12 Abs. 1 Satz 3 *)

des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes teilgenommen.

(Zutreffendes ankreuzen.)

Die Ausbildung ist - nicht - über die nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus - um _____ Tage *) - unterbrochen worden.

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift(en) der Schulleitung)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5
(zu § 7 Abs. 2 Satz 1)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung für Physiotherapeuten

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach § 9 des
Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vor dem staatlichen Prü-
fungsausschuß bei der _____
in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung
2. im mündlichen Teil der Prüfung
3. im praktischen Teil der Prüfung

" _____ "
" _____ "
" _____ "

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

Anlage 6
(zu § 20)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

" _____ "

Name, Vorname

geboren am in

erhält auf Grund des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes mit
Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

" _____ "

zu führen.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift)

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 8 und 9 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erlassen und löst die geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 885) ab.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an die dreijährige Ausbildung der Physiotherapeuten sowie die Ausbildung von Masseuren und medizinischen Bademeistern zu Physiotherapeuten nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes, das Verfahren der staatlichen Prüfung, das amtliche Muster für das Prüfungszeugnis sowie für die Urkunden über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Verantwortlich für die Ausbildung sind die Physiotherapeuten-Schulen. Soweit sie die in dieser Rechtsverordnung vorgeschriebenen Ausbildungsbestandteile nicht selbst gewährleisten können, haben sie durch Kooperationsverträge mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen die Ausbildung sicherzustellen (vgl. § 9 des Gesetzes). Hiervon werden hauptsächlich Schulen betroffen sein, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind. Die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine "andere geeignete medizinische Einrichtung" handelt, obliegt den Ländern.

Im Unterschied zur bisherigen Ausbildung, die eine praktische Tätigkeit im Anschluß an der Lehrgang vorsah, soll die praktische Ausbildung jetzt integriert durchgeführt werden. Die Physiotherapeutenschulen haben einen Gestaltungsspielraum bei der Verteilung der praktischen Ausbildung auf die drei Jahre. Idealerweise werden sie bereits gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Übergangsweise gewährt § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes jedoch Schulen,

welche die Anbindung an Krankenhäuser oder andere geeignete Einrichtungen nach § 9 des Gesetzes derzeit noch nicht gewährleisten können, bis zum 31. Mai 1998 die Möglichkeit, die Ausbildung unter dem alten Gesetz angenäherten Bedingungen durchzuführen. Im Falle, daß eine Wiederholungsprüfung notwendig wird, darf der angegebene Zeitpunkt entsprechend überschritten werden.

Die staatliche Prüfung umfaßt jeweils einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil (§ 2). Sie wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Zusammensetzung in der Verordnung festgelegt wird (§ 3). Zur Prüfung wird zugelassen, wer seine Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen nachweist (§ 4). Die Prüfungsfächer für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfungen sind in den §§ 12, 13, 15, 16, 18 und 19 Abs. 1, die Aufgaben für den praktischen Teil der Prüfung in den §§ 14, 17 und 19 Abs. 2 festgelegt.

Bestanden ist die Prüfung jeweils, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens "ausreichend" benotet ist (§ 7 Abs. 1). Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Fächergruppe der praktischen Prüfung einmal wiederholen (§ 7 Abs. 3). Hat der Prüfling eine Fächergruppe der praktischen Prüfung oder die gesamte praktische Prüfung nicht bestanden, so muß er vor einer Wiederholungsprüfung an einer weiteren Ausbildung teilnehmen (§ 7 Abs. 4).

Im übrigen regelt die Verordnung die Folgen des Rücktritts von der Prüfung (§ 8), der Versäumnis (§ 9), von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 10), die Einsicht des Prüflings in die Prüfungsunterlagen sowie deren Aufbewahrung (§ 11).

Eine ausdrückliche Regelung für Personen, die als Inhaber eines Diploms oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen, wird in § 21 getroffen. Hierzu gehören insbesondere Einzelheiten über die Vorlage der

vom Antragsteller zu fordernden Nachweise, die Ermittlung durch die zuständigen Behörden, das Recht, die im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung, ggf. mit Abkürzung, zu führen sowie die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, sowie Artikel 10 bis 12 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG.

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an die Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen an, die in den letzten Jahren - zuletzt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV) vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088) - erlassen worden sind.

Im übrigen wird auf die Begründung zu dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie verwiesen.

Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung "Allgemeiner Teil" Abschnitt Kosten zu dem genannten Gesetz (BT-Drs. 12/5887) im einzelnen dargelegten Kosten. Darüberhinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

Gemessen an den Gesamtkosten ist der Umfang der durch das Gesetz bewirkten Einzelpreisänderungen (Schulgebühren) geringfügig, so daß keine spürbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbeson-

dere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind, zumal sich Preiserhöhungen und Preissenkungen überdies teilweise kompensieren (vgl. a.a.O.).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Absätze 1 und 2 betreffen die Ausbildung der Physiotherapeuten. In den Anlagen 1 bis 3, auf die verwiesen ist, sind unter Angabe der Stundenzahlen die Unterrichts- und Ausbildungsveranstaltungen aufgeführt, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen ist. Es handelt sich hierbei um Mindestanforderungen an die Ausbildung. Um eine umfassende praktische Ausbildung zu gewährleisten, wurden auch Mindeststundenzahlen für die jeweiligen Bereiche der praktischen Ausbildung festgeschrieben.

Absatz 2 sowie die Anlagen 2 und 3 beziehen sich nur auf die nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes verkürzte Ausbildung von Masseuren und medizinischen Bademeistern zu Physiotherapeuten. Hierbei regelt Satz 3 das Nähere über die in § 12 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes gewährte Möglichkeit, den theoretischen Unterricht in Form von Fernunterricht durchzuführen. Der Umfang des theoretischen Unterrichts ist für diesen Fall in den Anlagen 2 und 3 festgelegt.

Soweit dieser Fernunterricht auf vertraglicher Grundlage entgeltlich vermittelt wird, ist das Fernunterrichtsschutzgesetz (FeUSchG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) anzuwenden. Dies bedeutet u.a., daß entsprechende Fernlehrgänge besonderen vertragsrechtlichen Anforderungen (§§ 2 ff FeUSchG) genügen müssen und der Zulassung (§ 12 FeUSchG) durch die Zentralstelle für Fernunterricht der Länder in Köln (ZFU) bedürfen. Werden diese Lehrgänge nicht durch die Schule selbst, sondern durch dritte Träger angeboten, sind die Lehrgänge im Interesse einer zweckmäßigen Unterrichtsgestaltung und -koordinierung mit der Schule

abzustimmen. Unter anderem ist dies Voraussetzung für die Zulassung des Fernlehrgangs nach § 12 FeUSchG.

Im Interesse eines größeren Organisations- und Dispositionsrahmens der Schulen wurde darauf verzichtet, die Ausbildungsinhalte selbst zeitlich und sachlich den einzelnen Ausbildungsjahren zuzuordnen. Für die dreijährige Ausbildung sind im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung eine bestimmte Anzahl Stunden zur freien Verteilung vorgesehen. Damit soll den unterschiedlichen Möglichkeiten der Schulen Rechnung getragen und eine möglichst praxisnahe Ausbildung gewährleistet werden. Für die verkürzten Ausbildungen nach Abs. 2 sind im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts ebenfalls Stunden zur freien Verteilung vorgesehen. Diese sind bei Masseuren und medizinischen Bademeistern mit einer Ausbildung nach dem alten Masseur- und Krankengymnastengesetz zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zu verwenden.

Für Umschüler und für Personen, die eine Verkürzung der Ausbildung nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes in Anspruch nehmen, sieht Absatz 1 Satz 2 eine Verkürzung der Mindeststundenzahlen vor. Diese ist in Relation zur Gesamtdauer der dreijährigen Ausbildung zu setzen. Dabei ist so zu verfahren, daß der Unterricht sich auf alle Fächer in der Anlage 1 erstreckt, die Stundenzahlen der einzelnen Fächer jedoch entsprechend zu reduzieren sind.

Absatz 3 Satz 1 soll sicherstellen, daß im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen die praktischen Unterrichtsanteile nicht vernachlässigt werden, ohne eine bestimmte Stundenzahl für den praktischen Unterricht festzuschreiben.

Absatz 3 Satz 2 schreibt vor, daß die praktische Ausbildung am Patienten erfolgen soll. Dies bedeutet nicht, daß der Schüler während der gesamten praktischen Ausbildung ausschließlich am Patienten tätig ist. Selbstverständlich zählen zur praktischen Ausbildung "am Patienten" auch vor- und nachbereitende Tätigkeiten wie zum Beispiel Dokumentation oder Gerätepflege.

Absatz 4 Satz 1 regelt den Nachweis der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 9, § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 4, § 12 Abs. 2 oder § 18 Satz 2 des Gesetzes und verweist auf das in der Anlage 4 vorgeschriebene amtliche Muster der vom Schüler für den jeweiligen Ausbildungsgang beizubringenden Bescheinigung der Schule. Soweit der Fernunterricht von einem Dritten durchgeführt wird, hat die Schule der Bescheinigung eine weitere Bescheinigung des Dritten (Fernlehrinstitut) beizufügen, aus der sich die erfolgreiche Teilnahme am Fernunterricht ergibt (Absatz 4 Satz 2).

Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe "regelmäßig" und "erfolgreich" steht im pflichtgemäßen Ermessen der Schule, wobei die Voraussetzung der Regelmäßigkeit im allgemeinen erfüllt ist, wenn normale Fehlzeiten nicht oder nur unwesentlich überschritten sind. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die zu beobachtenden Leistungen des Schülers seine grundsätzliche Eignung für den angestrebten Beruf erkennen und das Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor oder bestehen begründete Zweifel, ist die Bescheinigung zu versagen, so daß unter Umständen eine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich wird.

Die Art und Weise der Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme ist der Schule überlassen. Sie kann zu dem Zweck auch bestimmte Leistungskontrollen durchführen oder das Erreichen bestimmter Noten in Nichtprüfungsfächern als Voraussetzungen der Erteilung der Bescheinigung festschreiben. Eine allgemeine Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen bilden aber insbesondere die Aufzeichnungen, die die Schule während der Ausbildung über jeden Schüler führt.

Zu § 2:

Die staatliche Prüfung für die Ausbildungen nach § 9 und § 12 Abs. 1 des Gesetzes gliedert sich in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (Absatz 1 Satz 1). Die Fächer, auf die sich die Prüfung erstreckt, sind in den §§ 12, 13, 15, 16, 18 und 19 Abs. 1, die Aufgaben für den praktischen Teil der Prüfung in den §§ 14, 17 und 19 Abs. 2 festgelegt.

Für die verkürzten Ausbildungen der Masseure und medizinischen Bademeister nach § 1 Abs. 2 ist eine staatliche Ergänzungsprüfung vorgeschrieben. Hierbei ist aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 9 des Gesetzes ausnahmsweise die Möglichkeit vorgesehen, die Prüfung in zwei Teilabschnitten abzulegen.

Nach Absatz 2 ist die Prüfung grundsätzlich bei der Schule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Ausnahmen sind unter den dort im einzelnen genannten Voraussetzungen zulässig.

Die Einführung einer Zwischenprüfung auch für die dreijährige Regel-Ausbildung scheitert nicht nur an den begrenzten personellen Kapazitäten bei der Einrichtung von Prüfungsausschüssen sowie an dem Erfordernis, daß auch die Zwischenprüfung eine staatliche sein müßte, wenn in ihr einzelne Fächer abschließend geprüft werden sollten. Auch das Gesetz, das die Ausbildung mit der Prüfung enden läßt, verbietet ihre Zweiteilung. Darüberhinaus würden durch den erhöhten Verwaltungsaufwand zusätzliche Kosten entstehen.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte, da es sich um eine staatliche Prüfung in einem medizinischen Beruf handelt, ein Arzt sein, der entweder Medizinalbeamter ist oder von der Behörde eigens als Vorsitzender berufen wird (Absatz 1 Nr. 1 erste Altern.). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit,

eine andere fachlich geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsvorsitzenden zu beauftragen (Absatz 1 Nr. 1 zweite Altern.).

Absatz 1 Nr. 2 (Beauftragter der Schulverwaltung) stellt eine Sonderregelung dar.

Absatz 1 Nr. 3 benennt die in den Prüfungsausschuß zu berufenden Fachprüfer. Ihre Auswahl bestimmt sich durch die Unterrichtung der zu prüfenden Fächer.

Absatz 2 stellt eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 Nr. 1 dar.

Nach Absatz 3 Satz 1 muß jedes Mitglied des Prüfungsausschusses einen oder mehrere Stellvertreter haben. Die Bestimmung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist nach Absatz 3 Satz 2 Aufgabe der zuständigen Behörde.

Nach Absatz 4 kann die zuständige Behörde nach freiem Ermessen Sachverständige und Beobachter, z.B. Unterrichtskräfte, sofern sie nicht selbst Mitglied des Prüfungsausschusses sind, zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

Zu § 4:

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft aufgrund seiner Leitungsfunktion der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Schule (Absatz 1 Satz 1). Er setzt auch die Prüfungstermine fest.

Der Antragsteller hat u.a. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 vorzulegen. Eine abweichende Regelung für Umschüler ist nicht erforderlich, da sich der Vordruck der Bescheinigung (vgl. Anlage 4) sowohl auf die reguläre als auch auf die nach § 12 Abs. 2 oder § 18 Satz 2 des Gesetzes verkürzte Ausbildung bezieht. Bei Vorlage der geforderten Nachweise hat der Schüler einen Rechtsanspruch auf Zulassung (Absatz 2).

Soll die Prüfung in Teilabschnitten abgelegt werden, darf die Zulassung zum ersten Abschnitt der Prüfung erst erfolgen, wenn der theoretische und praktische Unterricht erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Zulassung zum zweiten Teilabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluß der praktischen Ausbildung voraus (Absatz 1 Satz 3 und 4). Die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist auf der Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (vgl. Anlage 4) kenntlich zu machen.

Bei der Festsetzung des Prüfungsbeginns und der Mitteilung der Prüfungstermine sollen im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer rechtzeitigen Unterrichtung des Prüflings bestimmte Mindestfristen eingehalten werden (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3). In besonderen Ausnahmefällen können die genannten Fristen auch über- bzw. unterschritten werden.

Zu § 5:

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorganges.

Zu § 6:

Für die Benotung der Prüfungsleistungen ist das in den vorhandenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vorgesehene Notensystem übernommen worden, welches den in den anderen Ausbildungsbereichen üblichen Grundsätzen weitgehend entspricht.

Zu § 7:

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung ist, daß alle Teile der Prüfung bestanden wurden (Absatz 1). Dies ist der

Fall, wenn der Prüfling in jedem Teil der Prüfung mindestens "ausreichende" Leistungen erbracht hat.

Im Falle des Bestehens der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 5, in dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Besteht der Prüfling nicht, so erhält er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Mitteilung mit den erforderlichen Angaben (Absatz 2 Satz 2).

Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Fächergruppe der praktischen Prüfung kann einmal wiederholt werden (Absatz 3).

Einer weiteren Ausbildung muß sich der Prüfling unterziehen, der in einer oder allen Fächergruppen der praktischen Prüfung versagt hat (Absatz 4 Satz 1). Um ungerechtfertigte Verzögerungen - meist zum Nachteil des Prüflings - zu vermeiden, muß eine Wiederholungsprüfung grundsätzlich jeweils spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen werden (Absatz 4 Satz 2 bis 4).

Eine allgemeine Vorschrift, wonach bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung auch die Bewährung des Schülers während der Ausbildung zu berücksichtigen ist, wurde nicht aufgenommen. Die einzelnen Prüfer, die nach Möglichkeit auch die Lehrkräfte der Prüflinge sein sollen (§ 3 Abs. 1) und den einzelnen Kandidaten daher kennen, werden bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen der Prüfungs- und der Ausbildungsleistung die Bewährung des Schülers während der Ausbildung zugunsten des Prüflings in die Wertung oder Leistung des Prüflings in den einzelnen Teilen und Fächern mit einfließen lassen.

Zu den §§ 8 - 11:

Die Vorschriften betreffen die Folgen des Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Termins zur Prüfung oder zur Abgabe einer Prüfungsarbeit und von Ordnungs-

verstößen sowie die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrung. Sie entsprechen den Vorschriften für andere nichtärztliche Heilberufe.

Die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach der Verordnung regeln sich nach dem Gesetz. Hiernach führen die Länder das Gesetz durch und bestimmen die zuständigen Behörden.

Die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung nach § 8 Abs. 1 liegt im Ermessen des Prüfungsvorsitzenden. Im Rahmen dieser Entscheidung hat er die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender ärztlicher Bescheinigungen sorgfältig zu prüfen.

Zu § 12:

Die Vorschrift regelt den schriftlichen Teil der Prüfung. Er erstreckt sich auf die in Absatz 1 genannten Fächergruppen. Im Interesse einer möglichst objektiven Prüfung wird die schriftliche Beantwortung von schriftlich gestellten Fragen vorgeschrieben. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgesehen.

Die Dauer der Aufsichtsarbeiten ist unter Berücksichtigung der Stofffülle festgelegt worden (Absatz 1).

Bei der Notengebung stimmt sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüfern ab (Absatz 2 Satz 2 und 3).

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Aufsichtsarbeiten mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat (Absatz 2 Satz 4).

Zu § 13:

Die Vorschrift regelt die mündliche Prüfung. Neben den Prüfungsfächern (Nummer 1 bis 3) sind in Absatz 1 Einzelheiten über Form

und Dauer der mündlichen Prüfung und die Anzahl der Prüflinge in einem Termin festgelegt.

Absatz 2 regelt die Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung. Voraussetzung des Bestehens der mündlichen Prüfung ist, da es sich bei den Prüfungsfächern um die wichtigsten medizinischen Grundlagenfächer handelt, daß jedes Fach mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

Nach Absatz 3 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag hin die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung zulassen. Die störungsfreie Durchführung der Prüfung darf dadurch nicht gefährdet werden. Ein Antrag ist in der Regel begründet, wenn es sich um Schüler der jeweiligen Physiotherapeutenschule oder um Personen handelt, die in der Ausbildung von Physiotherapeuten an der jeweiligen Schule tätig sind.

Zu § 14:

Absatz 1 regelt den praktischen Teil der Prüfung. Die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsaufgaben setzt eine gründliche Beherrschung von Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, auf die es bei der späteren Berufsausübung entscheidend ankommt.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die verschiedenen Bereiche der späteren beruflichen Tätigkeit des Physiotherapeuten.

Absatz 2 regelt die Bildung der Note für den praktischen Prüfungsteil. Voraussetzung des Bestehens der praktischen Prüfung ist, da es sich um die späteren Tätigkeitsbereiche des Physiotherapeuten handelt, daß jede Fächergruppe mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist dem Prüfungsausschuß ein Entscheidungsspielraum eingeräumt.

Der praktische Teil der Prüfung soll nach vier Wochen beendet sein (Absatz 3).

Zu § 15:

Die Vorschrift regelt den schriftlichen Teil der Ergänzungsprüfung für Physiotherapeuten, die eine achtzehnmonatige Ausbildung absolviert haben. Er erstreckt sich auf die in Absatz 1 genannten Fächergruppen. Die Auswahl der Fächer ergibt sich aus den Inhalten des Ergänzungslehrgangs.

Im Interesse einer möglichst objektiven Prüfung wird die schriftliche Beantwortung von schriftlich gestellten Fragen vorgeschrieben. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgesehen. Die Dauer der Aufsichtsarbeiten ist unter Berücksichtigung der Stofffülle festgelegt worden (Absatz 1 Satz 3).

Absatz 2 bestimmt, daß die Aufsichtsarbeiten in den unterschiedlichen Teilabschnitten der Prüfung zu schreiben sind, sofern der Prüfling von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Zu § 16:

Absatz 1 regelt den mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung für Physiotherapeuten, die den Lehrgang zum Masseur und medizinischen Bademeister nach dem MPhG und die achtzehnmonatige Ausbildung zum Physiotherapeuten absolviert haben. Neben dem Fach Physiologie, auf das die Ergänzungsprüfung beschränkt ist, sind in Absatz 1 Einzelheiten über Form und Dauer der mündlichen Prüfung und die Anzahl der Prüflinge in einem Termin festgelegt.

Absatz 2 regelt den mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung für Physiotherapeuten, die den einjährigen Lehrgang zum Masseur und medizinischen Bademeister nach dem Masseur- und Krankengymnastengesetz und die achtzehnmonatige Ausbildung zum Physiotherapeuten absolviert haben. Für sie erstreckt sich die Ergänzungs-

890/94

prüfung auf die in Nummer 1 bis 3 genannten Fächer. Da die in der Masseurausbildung vermittelten Kenntnisse in den Fächern Nummer 1 und Nummer 3 für die Tätigkeit als Physiotherapeut nicht ausreichen, müssen die Defizite im Lehrgang ausgeglichen werden. Für den genannten Personenkreis sind sie daher in den mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung einzubeziehen.

Absatz 3 bestimmt, daß die mündliche Ergänzungsprüfung im ersten Teilabschnitt der Prüfung abgelegt werden kann, sofern der Prüfling von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Zu § 17:

Absatz 1 regelt den praktischen Teil der Ergänzungsprüfung für Physiotherapeuten, die eine achtzehnmonatige Ausbildung absolviert haben. Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächer, die noch nicht Gegenstand der bisherigen Ausbildung und Prüfung zum Masseur und medizinischen Bademeister waren.

Absatz 2 bestimmt, daß die praktische Ergänzungsprüfung im zweiten Teilabschnitt der Prüfung abgelegt werden kann, sofern der Prüfling von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Zu § 18:

Die Vorschrift regelt den schriftlichen Teil der Ergänzungsprüfung für Physiotherapeuten, die eine zwölfmonatige Ausbildung absolviert haben. Er erstreckt sich nur auf das Fach Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten. Die Auswahl des Fachs ergibt sich aus den Inhalten des Ergänzungslehrgangs. Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wird (Absatz 3 Satz 3).

Absatz 2 bestimmt, daß die Aufsichtsarbeit im zweiten Teilabschnitt der Prüfung zu schreiben ist, sofern der Prüfling von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Zu § 19:

Die Begründung zu §§ 16 und 17 gilt entsprechend.

Zu § 20:

Entsprechend der Ermächtigung in § 13 Abs. 2 des Gesetzes wird ein amtliches Muster gemäß Anlage 6 für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorgeschrieben.

Zu § 21:

Es handelt sich um die nach den Richtlinien 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 und 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 erforderlichen Regelungen über das Verfahren bei der Erlaubniserteilung für Physiotherapeuten, die Inhaber eines Diplomes oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Zu § 22:

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Ausbildungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurden, sind nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen (§ 16 Abs. 2 MPhG).

Beschluß
des Bundesrates

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten
(PhysTh-APrV)

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

der

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten
(PhysTh-APrV)

1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

In § 2 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten "nach § 12 Abs. 1" die Worte "des Gesetzes" einzufügen.

Begründung:

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ist klarzustellen, daß es sich bei der Prüfung nach Satz 2 um die nach § 12 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes handelt.

2. Zu § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nummer 4 - neu -, Satz 2 und Satz 3, Absatz 2 Satz 3 und 4

- In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte "Spezielle Krankheitslehre" zu streichen, und nach der Nummer 3 ist folgende Nummer 4 einzufügen:

"4. Spezielle Krankheitslehre"
- In § 12 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "drei" durch das Wort "vier" zu ersetzen.
- In § 12 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte "120 Minuten" durch die Worte "45 Minuten" zu ersetzen, und nach den Worten "180 Minuten" sind die Worte "und in der Fächergruppe 4 90 Minuten" einzufügen.
- In § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist jeweils das Wort "drei" durch das Wort "vier" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bildung einer Fächergruppe für den schriftlichen Teil der Prüfung aus den Fächern Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde, Psychologie, Pädagogik, Soziologie sowie spezielle Krankheitslehre erscheint nicht sachgemäß, da die erforderlichen inhaltlichen Bezüge nicht gegeben sind. Die gegenseitige Anrechnung von positiven und negativen Prüfungsleistungen in den Fächern Staatsbürgerkunde und spezielle Krankheitslehre führt zu fachlich nicht mehr qualifizierbaren Leistungsbescheinigungen. Die Bildung einer besonderen Fächergruppe der schriftlichen Prüfung für die spezielle Krankheitslehre entspricht deren Bedeutung für den Ausbildungsberuf des Physiotherapeuten.

Die Dauer der Aufsichtsarbeiten ist unter Berücksichtigung der Stofffülle festgelegt worden.

3. Zu § 14 Abs. 2 Satz 3

In § 14 Abs. 2 Satz 3 sind die Worte 'mit "ausreichend" benotet wird.' zu ersetzen durch die Worte 'mit "ausreichend" und dabei kein Fach schlechter als "mangelhaft" benotet wird.'

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Regelung läßt einen Notenausgleich innerhalb der Fächergruppen zu und ermöglicht deshalb ein Bestehen der Prüfung auch, wenn in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht werden. Im Interesse des Patientenschutzes ist dies nicht zu verantworten.

4. Zu § 16 Abs. 1 Satz 1

In § 16 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"die den Lehrgang nach § 4 Abs. 1 und 2 des Masseur- und
Physiotherapeutengesetzes absolviert haben"
zu ersetzen durch die Worte:
"die die staatliche Prüfung nach § 4 Abs. 2 des Masseur- und
Physiotherapeutengesetzes bestanden haben".

Begründung:

§ 16 Abs. 1 regelt den mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung für die Ausbildung zu Physiotherapeuten für Personen, die direkt im Anschluß an den Lehrgang zum Masseur und medizinischen Bademeister nach dem MPhG eine 18-monatige Ausbildung zum Physiotherapeuten absolviert haben.

Voraussetzung für die Zulassung dieser Personen zur Ergänzungsprüfung ist nach § 12 Abs. 1 des MPhG, daß die staatliche Prüfung nach § 4 Abs. 2 bestanden wurde. Diese Voraussetzung fehlt in der in § 16 Abs. 1 vorgesehenen Regelung.

5. Zu § 16 Abs. 2 Satz 1

In § 16 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte

"die den Lehrgang nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten absolviert haben"

zu ersetzen durch die Worte

"die die in § 1 Nr. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes genannte Berufsbezeichnung führen dürfen".

Begründung:

§ 16 Abs. 2 regelt den mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung für Personen, die eine Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten oder dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz absolviert haben.

Voraussetzung für die Zulassung dieser Personen zur Ergänzungsprüfung ist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes, daß die Berufsbezeichnung "Masseur und medizinischer Bademeister" nach § 1 Nr. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes geführt werden darf.

Die Führung dieser Berufsbezeichnung ist grundsätzlich möglich, wenn ein Lehrgang in der Massage und eine praktische Tätigkeit von 18 Monaten abgeleistet wurde. Für Personen, die ihre Ausbildung erfolgreich nach den Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR und eine praktische Tätigkeit absolviert haben ist die Führung der Berufsbezeichnung ebenfalls möglich.

Es muß in der Verordnung zweifelsfrei deutlich werden, daß Personen, die die Zulassung zum mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung begehren, eine abgeschlossene Ausbildung als "Masseur und medizinischer Bademeister" nachweisen und daß nicht, wie in der vorliegenden Verordnung vorgesehen, nur auf die Absolvierung des Lehrgangs abgestellt wird.